

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht
2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Croma-Pharma Gesellschaft m.b.H.
Cromazeile 2
2100 Leobendorf

KOW2-BA-04120/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie B

E-Mail: anlagen.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02262 9025 Durchwahl	Datum
-	Knoll Erna	29241	18.12.2018

Betrifft
Croma-Pharma Gesellschaft m.b.H.; 2100 Leobendorf, Cromazeile 2; **Änderung der Betriebsanlage, Genehmigung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt der Croma-Pharma Gesellschaft m.b.H. die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 2100 Leobendorf, Cromazeile 2, KG Leobendorf, Grst.Nr. 970/3, durch

„Umbau eines bestehenden Lagers im Bauteil B in ein Palettenlager und ein Kühlhaus und Erweiterung der Produktion durch Errichtung von Produktionsanlagen für die Herstellung von viskoelastischen Lösungen und Hydrogelen auf Basis von Hyaluronsäure und Chitosan im Bauteil B und C samt der erforderlichen technischen und maschinellen Ausstattung“.

Weiters wird festgestellt, dass die Produktionsanlage in Ihrer Gesamtheit der Anlage 3 (Kategorie 2.5, Herstellung von Arzneimittel, einschließlich Zwischenerzeugnissen, durch chemische oder biologische Umwandlung) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“) unterliegt.

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung, sowie den Projektsunterlagen zur Produktion Bauteil C des Bescheides vom 06.10.2015, KOW2-BA-04120/003 übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Gegenstand der Genehmigung ist die Produktionsanlage im Standort 2100 Leobendorf, Cromazeile 2 für die Herstellung von viskoelastischen Lösungen und Hydrogelen auf Basis von Hyaluronsäure und Chitosan. Diese Produktionsanlage stellt eine chemische Anlage (IPPC-Anlage) zur Herstellung von Feinchemikalien dar.

Die Produktionsanlage umfasst sämtlich Reaktoren, sowie Ansatz- und Reinigungsbehälter für die chemische Umsetzung von Hyaluronsäure bzw. Chitosan sowie Bereiche in denen prozessbedingte Zwischenlagerungen durchgeführt werden. Örtlich umfasst die IPPC Anlage die Produktionsbereiche in den Bauteilen B und C.

Außerhalb der IPPC Anlage erfolgt der Umbau des bestehenden Lagers im Bauteil B.

Die Produktion wurde bereits größtenteils mit Bescheid vom 06.10.2015, KOW2-BA-04120/003 gemäß § 81 GewO 1994 genehmigt. Die Anlagen sind bis zur Erlassung dieses Bescheides noch nicht in Betrieb.

Nunmehr erfolgt eine Genehmigung der Erweiterung der Produktionsanlagen gem. § 81 GewO 1994, sowie eine Genehmigung der gesamten Produktion gem. § 77a GewO 1994 („IPPC-Anlage“).

Die Erweiterung der Produktion, sowie die Lagerung der Rohstoffe finden im Erdgeschoß des Bauteils B statt. Als erster Schritt erfolgt im Ansatzbehälter die Vermischung der Rohstoffe. Dabei wird zugekaufte Hyaluronsäure manuell eingewogen und im Reaktor mit speziell aufbereitetem Wasser (Water for Injection) vermischt. Schrittweise werden weitere Einsatzstoffe wie Puffersalze oder Säuren in kleiner Menge zugegeben.

Die Produktion erfolgt in einem geschlossenen System mit Schutzgas (Argon)überschichtung, wobei auch die Abtrennung an der Nutsche inklusive Spülung und Trocknung mit Ethanol unter Argon bzw. Unterdruck erfolgt. Der Kessel ist mit einer Heiz- und Kühleinrichtung ausgestattet. Die Temperatur des Reaktors kann zwischen ca. 10 Grad bis ca. 30 Grad betragen. Durch die Anwendung des geschlossenen Systems kann die emissionstechnische Situation als eindeutig verbessert betrachtet werden.

Die Inertisierung erfolgt durch Evakuierung¹ der Reaktoren und Druckausgleich der Reaktoren unter Argon Spülung. Die Prozesssteuerung ist mit der Argon Anlage verriegelt. Die Überwachung ist zusätzlich bei Stromausfall durch eine USV sichergestellt. Dadurch erfolgte in den inertisierten Bereichen eine Zonenumstufung von 0 auf Zone 2. Dies betrifft folgende Teile:

- Hyaluronsäure Reaktor,
- Chitosan Reaktor,
- Ansatzbehälter für Puffer- und Waschlösungen,
- Filternutsche,
- Kondensator und
- Maschinenwiegebehälter

¹ auf einen definierten Druck unter 100 mbar zur Gewährleistung eines Restsauerstoffgehalts unter 5%.

Die Reinigung der Kesselanlagen erfolgt durch ein CIP-SIP-System (cleaning in place – sterilisation in place – system). Dazu ist die Kesselanlage mit einem Säurebehälter, Laugenbehälter und einer Wasserversorgung in Fixverrohrung versorgt. Als Säure fungiert Salzsäure in verdünnter Form. Als Lauge fungiert Natronlauge ebenfalls in verdünnter Form. Die Lagerung der Vorratsbehälter erfolgt wie bereits genehmigt im Bereich der Halle B gegenüber der Produktionshalle.

Im zweiten Schritt wird das in gelöster Form vorliegende Thiomer auf eine Filternutsche aufgebracht. Durch Spülen mit Ethanol wird das Produkt entwässert und getrocknet. Dabei wird die Nutsche mit Argon beaufschlagt (ursprünglich war dies mit Stickstoff geplant). Bezüglich der Druckbeaufschlagung befindet sich außerhalb der Produktionshalle eine Stickstoffflasche mit einem Volumen von 40l und einem Druck von 200 bar. Aufgrund der Kubatur der Halle kann bei Austritt von Stickstoff der Sauerstoffgehalt von 17% nicht unterschritten werden.

Anschließend wird das Produkt zwischengelagert. Das Ethanol-Wasser-Gemisch aus dem Reinigungsprozess wird ebenfalls durch Fixverrohrung in den VBf-Raum in einen eigens dafür bereitgestellten IBC-Container verpumpt und von dort zur Entsorgung gebracht.

Vbf-Lager:

In direktem Anschluss zur Produktionshalle in westlicher Richtung wird ein VBf-Lager mit maximal 5.000l Flüssigkeiten der Klasse I errichtet. Derzeit werden maximal 4 Container á 1.000l verwendet. Im VBf-Raum sowie unmittelbar vor dem VBf-Raum wird ein Gassensor für die UEG von Ethanol situiert. Ansprechparameter sind 20 bzw. 40% der UEG von Ethanol mit optischem bzw. optisch akustischem Alarm.

Kühlhaus:

Im Bauteil B, im Anschluss an die Produktionshalle, wird ein Kühlhaus errichtet, welches durch eine Tür vom Manipulationsgang aus betreten werden kann. Dieses Kühlhaus ist zusätzlich mit einem eigenen Fluchtweg direkt ins Freie ausgestattet. Im Kühlhaus selbst befindet sich ein Palettenregal, in dem eine Lagerung auf 4 Ebenen mit insgesamt 144 Palettenplätzen möglich ist. Für die Temperierung werden 2 Verdampfer unter der Kühlhausdecke vorgesehen. Die beiden Verflüssiger werden am Dach des Bauteils A aufgestellt. Sämtliche Leitungen sind technisch dicht (gelötet oder geschweißt) ausgeführt. Als Kältemittel fungiert R 410 A in einer Menge von 10 kg.

Lagerbereich:

Im westlichen Teil des Bauteils B befindet sich ein Palettenlager als Erweiterung des vorhandenen Lagers im Bauteil E. Es dient zur Lagerung von Rohstoffen, Halbfertigprodukten und Fertigprodukten. Brennbare Flüssigkeiten bzw. toxische Substanzen werden in diesem Bereich nicht aufbewahrt. Die Einlagerung bzw. Aus- und Umlagerung erfolgt durch einen Schmalgang-Elektrostapler bzw. manuell. Dieser Stapler ist induktionsgeführt und mit einem Personenerkennungssystem ausgestattet. Der Stapler und die Staplerladestelle stellen einen genehmigten Bestand dar. Ein Explosionsschutzkonzept wurde vorgelegt.

Für die Beseitigung von sämtlichen betrieblichen Abwässern sind die mit Bescheid vom 06.10.2015, Zl. KOW2-BA-04120/003 vorgeschriebenen Auflagen 49-60 maßgeblich.

Bautechnischer Befund:

Innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes werden diverse bauliche Abänderungen im Hinblick auf den beabsichtigten Produktionsprozess vorgenommen. Es werden dabei keine Veränderungen der Gebäudehülle bzw. der Gebäudekubatur erfolgen. In der Plandarstellung der Firma GB Consult ZT GmbH vom 10.08.2017 sind die geplanten Maßnahmen nachvollziehbar ersichtlich. Unter anderem ist die künftige Brandabschnittsbildung erkennbar. Bei den Übergängen zu benachbarten Gebäudeteilen werden diverse Adaptierungen im Hinblick auf die dargestellte Brandabschnittsbildung erforderlich. Im Einreichplan ist auch die Fluchtwegssituation dargestellt. Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung wird den neuen baulichen Gegebenheiten angepasst. Der bestehende Vollschutz betreffend die Früherkennung von Bränden wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind bereits vorhanden. Bestehende Wandhydranten werden weiter zur Verfügung stehen. Die Zugänglichkeit der Feuerwehr für die Brandbekämpfung bleibt unverändert. Dazu wird angemerkt, dass der gegenständliche Gebäudeteil direkt an einer Außenwand anschließt.

Die betreffenden Räumlichkeiten werden von einzelnen ArbeitnehmerInnen pro Arbeitstag maximal 2 Std benutzt. Dies wird aufgrund des vorliegenden Betriebsablaufes nachgewiesen. Außerdem darf das gelagerte Produkt nicht dem natürlichen Tageslicht ausgesetzt werden. Aus diesem Grund wird auf Belichtungsflächen im herkömmlichen erforderlichen Ausmaß verzichtet.

Luftreinhalte-technischer Befund:

Nach den vorgelegten Unterlagen sowie der Beschreibung des verfahrenstechnischen ASV in der VHS der BH KO vom 8.11.2017 werden am gegenständlichen Standort viskoelastische Lösungen auf Hyaluronbasis hergestellt. Die Produktion erfolgt im wässrigen Milieu, wobei im Rahmen der Aufarbeitung auch Ethanol eingesetzt wird. Laut Projektunterlagen und Projektantenausführungen am 16.11.2017 sind folgende Abluftführungen beim gegenständlichen Projekt geplant:

1. Lüftungsanlage B1 (5.900 m³/h) - Thiomer-Bereich: Dieser Abluftstrom umfasst Emissionen aus den Behältern (VOC-Abluft), wobei laut Projektantenauskunft für Gesamtkohlenstoff der max. Massenstrom bei 0,5 kg/h (real 0,4 kg/h) mit max. 150 mg/m³ liegen wird. Die Emission wird gemäß Produktionsablauf im Rahmen von Manipulationstätigkeiten 1 x pro Woche im Ausmaß von max. 4 Stunden auftreten.
2. Lüftungsanlage B2 (2.000 m³/h, Absaugung Reaktoren): Dieser Abluftstrom umfasst ebenfalls Emissionen aus den Behältern (VOC-Abluft), wobei laut Projektantenauskunft für Gesamtkohlenstoff der max. Massenstrom bei 0,5 kg/h (real 0,28kg/h) mit max. 150 mg/m³ liegen wird. Die Emission wird im Rahmen von Manipulationstätigkeiten (Aufarbeitung, Probenahme) 3 x pro Woche jeweils für einige Minuten auftreten.
3. Lüftungsanlage B3 (600 m³/h, Entlüftung Alkohollager – EtOH-Manipulation zwischen Lager und Produktion erfolgt via Fixverrohrung im geschlossenen System im Gaspindelverfahren) – die Abluft enthält im Betriebsfalls keine relevanten Emissionen.

4. Lüftungsanlage A1 (A1.1 mit 800 m³/h und 15.000 m³/h sowie A1.2 mit 110 m³/h) – Die Abluft beinhaltet lediglich unbelastete Raumluft.

Laut Projektantenausführungen sind über die Ablufführungen keine Staubemissionen zu erwarten. Die Mündungsöffnungen der Ablufführungen werden mind. 10 m über Bodenniveau situiert. Die Abluftströme werden jeweils senkrecht und unbehindert via Deflektorhauben in die freie Atmosphäre abgeführt.

Sämtliche Anlagenteile werden zur Reduktion von diffusen VOC-Emissionen gemäß den Anforderungen der Zif. 5.2.6 der TA Luft ausgeführt (betrifft z.B. Absperrorgane, Flanschen, Pumpen). Die jährlichen VOC-Emissionen werden von einem Fachkundigen jährlich bilanziert. Den relevanten Festlegungen des BREF-Dokumentes für organische Feinchemikalien (Stand 08/2006) wird laut Projektantenausführungen entsprochen.

Zur Beschreibung der zu erwartenden Immissionssituation wurde ein Gutachten des Ziv. Ing. für Techn. Chemie Mag. Dipl. Ing. Dr. E. K. Hoffelner vom 16.11.2017 vorgelegt. In diesem Gutachten werden Geruchsemissionen sowie –immissionen bei umliegenden Aufpunkten in Eigenverantwortung des Gutachters beschrieben. Rechnerisch liegen die Geruchsimmissionen laut Gutachter an den Aufpunkten unter 1 GE/m³.

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

Bau-, Verfahrens- und Maschinenbautechnik:

1. Über die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Elektroinstallationen ist ein Arbeits- und Überprüfungsbericht (z.B. in Form des bundeseinheitlichen Sicherheitsprotokolls), ausgestellt von einem Befugten, im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Protokoll ist auf die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung einzugehen.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird für die Produktionsanlage eine Gesamtkonformität erstellt. Eine Betriebsanleitung mit Angabe der Sicherheitsanweise sowie Hinweise auf die PSA wird in der Betriebsanlage für die Mitarbeiter zugänglich bereitgestellt.
3. Vor Inbetriebnahme wird ein aktualisiertes VEXAT-Dokument in der Betriebsanlage aufgelegt. Die entsprechenden Maßnahmen werden nachweislich umgesetzt.
4. Die Gaswarnanlage ist entsprechend den Herstellerangaben mindestens, jedoch jährlich, einer Kalibrierung und Wartung zu unterziehen. Die Nachweise darüber sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
5. Nach erfolgter Abänderung der bereits bestehenden Brandmeldeanlage ist eine Abnahmeprüfung durch eine autorisierte Stelle vorzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

6. Der bestehende Brandschutzplan ist zu adaptieren. Dies hat im Einvernehmen mit der FF Leobendorf zu erfolgen. Das aktuelle Exemplar des Brandschutzplanes ist nachweislich der Feuerwehr zu übermitteln.

Luftreinhaltechnik:

7. Die Anlage ist so zu warten, instand zu halten und zu betreiben, dass in den Abluftströmen der Lüftungsanlage B1 sowie der Lüftungsanlage B2 bei Maximalauslastung folgende Emissionswerte für Gesamtkohlenstoff nicht überschritten werden: 0,5 kg/h oder 50 mg/m³ (Halbstundenmittelwert).
8. Zur Dokumentation der Einhaltung der unter Punkt 1 angeführten max. zulässigen Emissionswerte sind bei Inbetriebnahme sowie wiederkehrend im Abständen von längstens 3 Jahren Emissionsmessungen durch Technische Büros, Ziviltechniker oder akkreditierte Anstalten bei Maximalauslastung der Anlage durchzuführen und entsprechende Messberichte zu erstellen. Die Maximalauslastung der Anlage während der Messungen ist im Messbericht nachvollziehbar zu dokumentieren.
9. Zur Dokumentation der Einhaltung der Vorgaben gemäß Zif. 5.2.6 der TA Luft ist nach Fertigstellung der Anlage eine entsprechende Bestätigung durch die ausführende Fachfirma, einen Ziviltechniker, ein Technisches Büro oder eine akkreditierte Anstalt zu erstellen.
10. Zur Dokumentation der Einhaltung der relevanten Vorgaben gemäß BREF-Dokument für organische Feinchemikalien ist nach Fertigstellung der Anlage eine entsprechende Bestätigung durch einen Ziviltechniker, ein Technisches Büro oder eine akkreditierte Anstalt zu erstellen.

Wasserbautechnik:

11. Die im südlichen Bereich des Betriebsgrundstückes vorhandene Messstelle ist jederzeit zugänglich und in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten.

Auflagen des Arbeitsinspektorates:

12. Nachstehende Türen sind als Notausgänge im Sinne der AStV einzurichten, zu kennzeichnen und jederzeit in ihrer Funktion unbeeinträchtigt benutzbar zu erhalten: Alle Türen die in den Plänen mit grünen Fluchtwegspfeilen ausgewiesen sind.
13. Alle innenliegenden Räume, ausgenommen Kühlräume, sind entweder statisch oder mechanisch direkt ins Freie lüftbar einzurichten.
14. Arbeitnehmer die in Kühlräumen oder in Räumen mit einer Raumtemperatur unter 18 Grad Celsius beschäftigt werden, ist Kälteschutzkleidung inkl. geeigneten Schuhmaterials zur Verfügung zu stellen.

15. Bereiche auf Dächern die von Arbeitnehmern zu Zwecken der Reinigung, Wartung und Instandhaltung betreten werden, sind mit Einrichtungen gegen Absturz von Personen auszustatten (z.B. im Sinne der ÖNORM B 3417). Ein Nachweis über die Ausführung der Absturzsicherungen ist von der ausführenden Fachfirma auszustellen und im Betrieb zur Einsichtnahme durch Behördenorgane aufzubewahren.

Die Auflagen des Bescheides vom 06.10.2015, KOW2-BA-04120/003 bleiben aufrecht. Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bekannt geben.

Hinweis:

- Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für den geänderten Betriebsanlagenteil gilt.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung/Ortsaugenschein vom 08.11.2017 (4 Amtorgane, Dauer 6 halbe Stunden)	€	331,20
Barauslagen für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates an der Verhandlung	€	82,80
Summe	€	414,00
Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	18,50

einanzahlender Gesamtbetrag von € 432,50

IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820

BIC: RLNWATWWKOR

Zahlungsreferenz: 090180310148
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Korneuburg
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Korneuburg - Amtskassa
Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 74 Abs. 2, 77, 77a, 81 und 359 Abs. 1 1. und 2. Satz der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG 93

Begründung

Mit Schreiben vom 21.8.2017 haben Sie um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage im Standort 2100 Leobendorf, Cromazeile 2, Grst.Nr. 970/3, durch „**Umbau eines bestehenden Lagers im Bauteil B in ein Palettenlager und ein Kühlhaus und Erweiterung der Produktion durch Errichtung von Produktionsanlagen für die Herstellung von viskoelastischen Lösungen und Hydrogelen auf Basis von Hyaluronsäure und Chitosan im Bauteil B und C samt der erforderlichen technischen und maschinellen Ausstattung**“ angesucht.

In Folge wurden am 8.11.2017 eine gewerbebehördliche Verhandlung im Beisein je eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Verfahrenstechnik durchgeführt.

Am 17.10.2018 erfolgte eine Verlautbarung gemäß § 356a Abs. 1 und 2 GewO im Kurier Niederösterreich, sowie im Internet. Der Genehmigungsantrag, sowie die Projektsunterlagen lagen bis einschließlich 30.11.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zur Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens langten keine Stellungnahmen gem. § 77a Abs. 1 GewO 1994 ein.

Im weiteren Verfahren wurden Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Wasserbautechnik, Bautechnik, Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik stellte in seinem Gutachten folgendes fest:

„Im Rahmen einer techn. Bewertung des gg. Vorhabens kann festgestellt werden, dass Maßnahmen zur Reduktion diffuser VOC-Emissionen entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang kann auf die Festlegungen in der TA Luft sowie im BREF-Dokument für organische Feinchemikalien (Stand 08/2016) verwiesen werden. Die in der TA Luft festgelegten max. zulässigen Emissionen für Gesamtkohlenstoff betreffend Ethanoleinsatz werden nach oben angeführter Beschreibung eingehalten.“

Zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen wurden durch den Wasserbautechnischen Amtssachverständigen bereits im Bescheid vom 06.10.2015, KOW2-BA-04120/003 folgende Auflagen für die betriebliche Abwasserbeseitigung vorgeschrieben:

„Errichtung der Anlage

- 41. Sämtliche Abwasseranlagen (Kanalleitung, Sammelschächte, insbesondere Becken- Beschichtungen usw.) sind in einer, der zu erwarteten Aggressivität des anfallenden, betrieblichen Abwassers entsprechenden Qualität auszuführen. Entsprechende Bestätigungen bzw. Nachweise sind mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde vorzulegen.*
- 42. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und einigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.*
- 51. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Sammel- und Neutralisationsbecken von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde vorzulegen.*
- 52. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung*
 - der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse*
 - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal*
 - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.*
- 53. Sollte sich bei der Produktion die Verwendung von anderen, als im Bewilligungsprojekt angeführten Chemikalien ergeben, die qualitative Auswirkungen auf das anfallende Abwasser haben können, ist dies vor der Verwendung dieser Stoffe der Wasserrechtsbehörde zu melden.*

Wartungsmaßnahmen

- 54. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen*

Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:

- *eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile*
- *Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (messtechnische Ausrüstung, Dichtheit sämtlicher Kanäle, Sammelbehälter samt Beschichtungen und Auffangwannen) mit den dafür vorgesehenen Zeitintervallen*
- *die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen*

55. *Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung Eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen.*

Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

56. *Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.*

57. *Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.*

58. *Die Mengenummessung, pH-Sonde und Temperaturmessung im Ablauf sind jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf nachjustieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.*

59. *Die Auffangwannen der diversen Chemikalien- und Produktrestlagerungen sind in jährlichen Abständen einer Kontrolle auf ordnungsgemäßen Bestand und Funktion zu unterziehen.*

Kontrollmaßnahmen

60. *Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Abwassermenge der automatisch registrierende Mengenummessung bzw. die Betriebsstunden der Abwasserpumpen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation entweder über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen oder täglich abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.*

61. *Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage (Neutralisationsanlage) durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie des die Abwasseranlage betreffenden Bewilligungsbescheides zu übergeben.*

62. *Zu untersuchen ist das Abwasser im Bereich einer dafür geeigneten und repräsentativen Probenahmestelle (ist entsprechend zu beschreiben) anhand entsprechender Stichproben (gemäß den Vorgaben der AAEVO) auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe.*
63. *Die Untersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.*
64. *Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Behörde in elektronischer Form (bei Bedarf auch in Papierform) unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:*
- *Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung*
 - *Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Abwasserausleitung“*

Die Auflagen 49-64 des Bescheides vom 06.10.2015, ZI. KOW2-BA-04120/003 gelten auch für die betriebliche Abwasserbeseitigung neuer Anlagenteile.

Aufbauend auf diese Auflagen stellte der Amtssachverständige für Wasserbautechnik in Bezug auf den vorgelegten Ausgangszustandsbericht folgendes fest:

„In der gegenständlichen Angelegenheit wurde ein Prüfbericht des DI Dr. Hoffelner vom 24.07.2018 zum Ausgangszustandsbericht gemäß § 353a GewO vorgelegt.

Es wurde darin der Betriebsstandort, die darauf verrichteten Tätigkeiten sowie die dabei in Verwendung stehenden gefährlichen Stoffe beschrieben und wurde auch auf die damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten eingegangen. Weiters wurden die Abwasserströme beschrieben.

Es wurde im April 2018 weiters aus einer, im südlichen Bereich des Betriebsgrundstückes vorhandenen Grundwassersonde eine Grundwasserprobe entnommen und auf, durch den Betrieb relevante Inhaltsstoffe untersucht. Es konnten dabei keine Auffälligkeiten verzeichnet werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegen Untersuchungswerte vor, welche vor der Errichtung der gegenständlichen Betriebsanlage gezogen wurden. Auch diese zeigen im Wesentlichen unauffällige Werte.

Aus fachlicher Sicht wird der vorgelegte Bericht zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus aus der Sicht des Gewässerschutzes aktuell keine weiteren oder zusätzlichen Maßnahmen.

Weitere Beprobungen des Bodens oder Untersuchungen des Grundwassers erscheinen aus fachlicher Sicht nur nach Störfällen oder anderen Verdachtsmomenten auf Anordnung der Behörde erforderlich. Die im südlichen Bereich des Betriebsgrundstückes vorhandene Messstelle ist jedenfalls jederzeit zugänglich und in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten.“

Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat ausgeführt:

„Gemäß Anlage 3 zur GewO ist die IPPC-Anlage die „Herstellungsanlage“. Dementsprechend beginnen die IPPC-Anlagen am Standort mit der Einbringung und Lagerung² der Ausgangsmaterialien, den ersten Aufbereitungs- Herstellung- und Reinigungsprozessen und enden mit den hergestellten Produkten. Prozessbedingte Zwischenlagerungen sind daher jedenfalls als Bestandteil der IPPC-Anlagen anzusehen.

Die Produktionsanlage umfasst sämtlich Reaktoren, sowie Ansatz- und Reinigungsbehälter für die chemische Umsetzung von Hyaluronsäure bzw. Chitosan welche sich im Bauteil B und C befinden.“

Die Amtssachverständigen für Bau-, Maschinenbau- und Verfahrenstechnik kamen zum Schluss, dass *nach fachlicher Voraussicht durch die Genehmigung dieser Betriebsanlage dann Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z.1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2-5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt, wenn das Vorhaben projektgemäß durchgeführt und die geänderte Anlage sodann projektgemäß betrieben wird und wenn die hier im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden.*

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erklärte, dass *bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung, sowie Vorschreibung der Auflagenpunkte 1 – 6 und 12-15 gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwendungen bestehen.*

Rechtlich ist Folgendes festzustellen:

1. Rechtsgrundlagen

§ 74 (2) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als

² Die Lagerung der Einsatzstoffe (Ausgangsstoffe sowie Produktionshilfsstoffe wie Fällungsmittel, Pufferlösung etc. muss teilweise unter exakt eingestellten Bedingungen erfolgen, sodass dieser Bereich bereits als Teil des Herstellungsprozesses und somit Teil der IPPC Anlage zu sehen ist).

- dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
 3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
 4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
 5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77 (1) GewO 1994

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a (1) GewO 1994

Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

§ 81 (1) GewO 1994

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2,

2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist.
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c),
11. Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 11, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1, gilt als Fortschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 353a. (1) GewO 1994

Soweit nicht bereits nach § 353 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine gemäß § 77a zu genehmigende IPPC-Anlage folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
2. eine Beschreibung des Zustands des Betriebsanlagengeländes;
3. einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in

der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;

4. die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
9. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a;
10. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;
11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 353 Z 1 lit. a und lit. c erforderlichen Angaben.

Sind Vorschriften des WRG 1959 mit anzuwenden (§ 356b Abs. 1), so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzuzeigen.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den Antrag um Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage.

(3) Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung der IPPC-Anlage (§ 83a) vorgenommen werden kann. Der Bericht muss jedenfalls

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes, sowie
2. falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, enthalten.

§ 359 (1) GewO 1994

Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, dass ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

2. Die Behörde hat wie folgt erwogen:

In den Projektunterlagen wurden die Angaben des § 353a Abs. 1 GewO eingearbeitet. Insbesondere wurde ein Ausgangszustandsbericht sowie eine Immissionsberechnung erstellt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik stellte in seinem Gutachten fest, dass Maßnahmen zur Reduktion diffuser VOC-Emissionen entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik vorgenommen werden und die in der TA Luft festgelegten max. zulässigen Emissionen für Gesamtkohlenstoff betreffend Ethanoleinsatz eingehalten werden.

Weiters wurde im Projekt dargelegt, dass über die Abluftführungen keine Staubemissionen zu erwarten sind und Geruchsimmissionen bei den umliegenden Aufpunkten bei unter 1 GE/m³ liegen. Entsprechende Grenzwerte wurden im Bescheid vorgeschrieben.

Für die Beseitigung von betrieblichen Abwässern wurde bereits mit Bescheid vom 06.10.2015, Zl. KOW2-BA-04120/003 16 Auflagen für die Errichtung, Wartung und Kontrolle der Abwasseranlagen vorgeschrieben. Diese Auflagen gelten für alle betrieblichen Abwässer.

Im gewerbebehördlichen Verfahren kann festgestellt werden, dass aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass den Vorgaben des § 77a Abs. 1 GewO entsprochen wird, insbesondere, dass alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen getroffen wurden.

Weiters kann festgestellt werden, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
unter Anschluss der Projektparie C
2. Marktgemeinde Leobendorf, z. H. des Bürgermeisters, Stockerauer Straße 9,
2100 Leobendorf
unter Anschluss der Projektparie D zur Kenntnis

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. H ö f e r